Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Zeppenfeld
Flur 4 , Bebauungsplan Nr. 4 „Porzhain" 10. Änderung

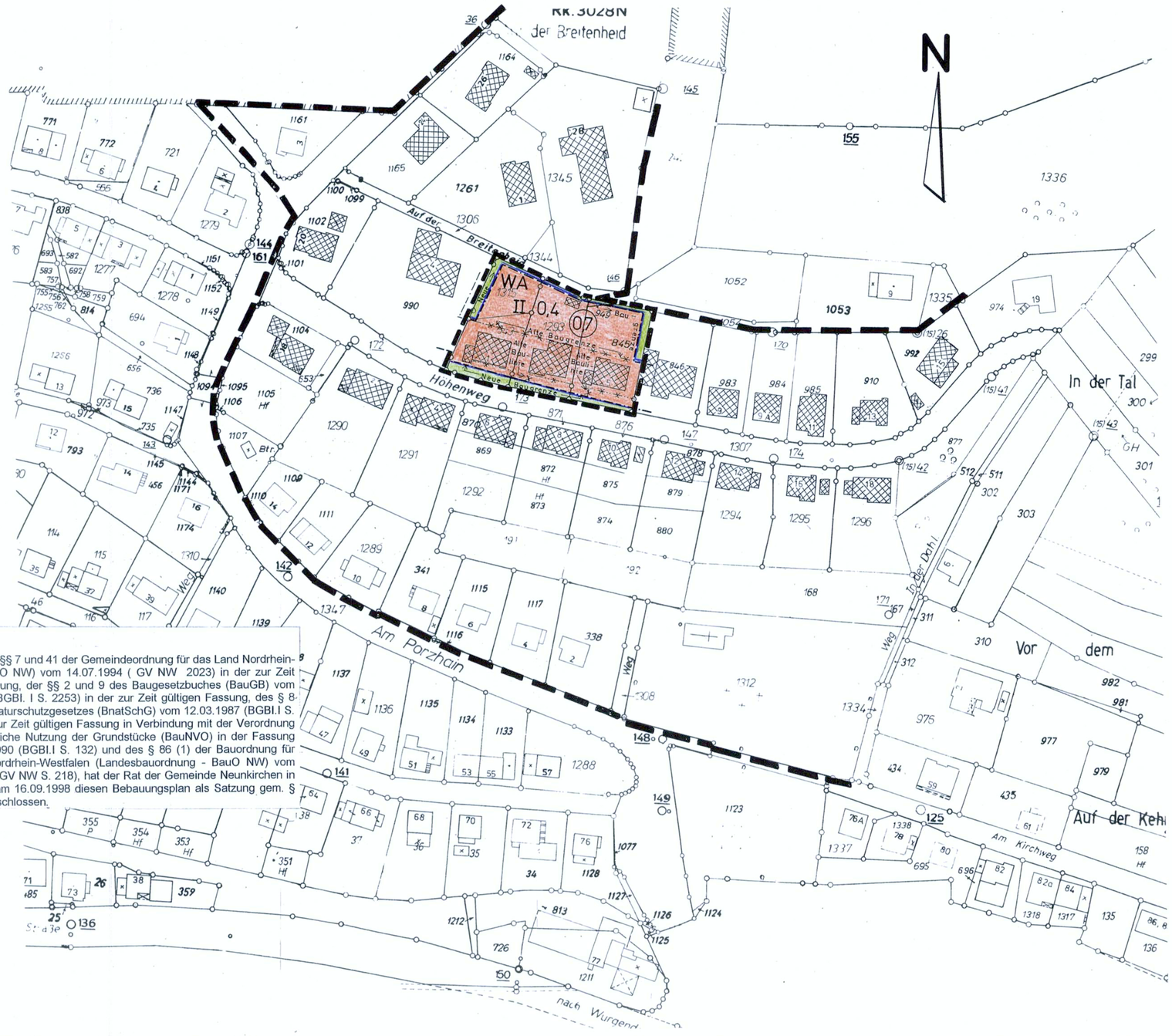

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl.I S. 899) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S. 132) und des § 86 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in der Sitzung am 16.09.1998 diesen Bebauungsplan als Satzung gem. § 10BauGB beschlossen.

Planzeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des Änderungsbereiches
- WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Nicht bebaubare, private Grünflächen - Freiflächen
- Baulinie
- Baugrenze
- II — Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze (z.B. höchstens zwei Geschosse)
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) nach § 17 BauNVO
- (0,7) — Geschoßflächenzahl (GFZ) nach § 17 BauNVO
- o — Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO)
- Bestehende Gebäude

Kopie Hiermit wird bestätigt, daß diese Planausfertigung in allen Festsetzungen mit dem am 16.09.98 vom Rat der Gemeinde Neunkirchen als Satzung beschlossenen und der Sitzungsniederschrift beigefügten Original übereinstimmt. Neunkirchen, den 15.04.2010 Der Bürgermeister (LS) i.A.	Geometrische Übereinstimmung Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Siegen, den 12.08.1998 Kreis Siegen-Wittgenstein Der Oberkreisdirektor Kataster- und Vermessungsamt i.A. gez. Kohl Ltd. Kreisvermessungsdirektor (LS)	Aufstellungsbeschluß Dieser Bebauungsplan ist gem § 2 Abs. 1des BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neunkirchen vom 29.04.1998 aufgestellt worden. Neunkirchen, den 14.05.1998 Der Bürgermeister (LS) gez. Gille	Satzungsbeschluß Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 16.09.1998 den Satzungsbeschluß für die 10.(vereinfachte)Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 "Porzhain" gefaßt. Neunkirchen, den 17.09.1998 Der Bürgermeister gez. Gille (LS)
Bürgerbeteiligung/Trägerbeteiligung Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die berührten Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 BauGB mit Schreiben vom 27.07.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.08.1998 gegeben. Da die Beteiligten der Änderung nicht widersprachen, bedurfte der Bebauungsplan keiner Genehmigung bzw. Anzeige nach § 11 BauGB. Neunkirchen, den 01.09.1998 Der Bürgermeister (LS) gez. Gille	Die Satzung wurde am 20.01.1999 im Neunkirchener Info bekanntgemacht. Neunkirchen, den 20.01.1999 Der Bürgermeister (LS) gez. Gille		

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan Nr. 4 „Porzhain"

10. Änderung

Gemarkung Zeppenfeld, Flur 4

M. 1 : 1000